Universität Zürich[UZH]

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Gerechtigkeit

«In der Nacht vom 12. auf den 13. Oktober 1986 zerstörte eine Täterschaft von mindestens vier Personen die «Justitia» auf dem Gerechtigkeitsbrunnen in Bern.»
– BGE 117 IV 437

Naomi Jones - Als Justitia vom Sockel stürzte
Der Bund 23.7.2018

Gerechtigkeit

«Das Obergericht des Kantons Bern verurteilte H. am 2. Juli 1990 wegen… Sachbeschädigung zu 22 Monaten Zuchthaus sowie zur Bezahlung von Fr. 199'963.– … an die Einwohnergemeinde Bern..»

BGE 117 IV 437

srf

Gerechtigkeit

«Untersuchungsrichter war der spätere Stadtpräsident Alexander Tschäppät. Der Täter… durfte die Strafe nach einem Bundesgerichtsentscheid im Jura verbüssen. Dort hatte er politisches Asyl beantragt. Das jurassische Parlament begnadigte ihn schliesslich und reduzierte seine Haftstrafe auf die Hälfte. Bern protestierte zwar dagegen, verzichtete aber auf eine Klage vor Gericht.»

Naomi Jones - Als Justitia vom Sockel stürzte, Der Bund 23.7.2018

Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
3. Konkurrenzlehre
4. Vermögen
   a. Unrechtmässige Aneignung Art. 137
   b. Veruntreuung Art. 138
   c. Diebstahl Art. 139
   d. Raub Art. 140
   e. Sachentziehung Art. 141
   f. Urm. Verwendung Vermögen Art. 141bis
   g. Sachbeschädigung Art. 144
   h. Betrug Art. 146
   i. Betrüg. Missbrauch DVA Art. 147
   j. Check-/Kreditkartenmissbrauch Art. 148
   k. Erpressung Art. 156
   l. Ungetreue Geschäftsbesorgung Art. 158
   m. Hehlerei Art. 160
   n. Geringfügige Vermögensdelikte Art. 172ter

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

tamiya

Vermögensdelikte i.e.S.

Nokia

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

- Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)
- Sachveruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1)
- Diebstahl (Art. 139)
- Raub (Art. 140)
- Sachentziehung (Art. 141)
- Sachbeschädigung (Art. 144)
- Etc.

Vermögensdelikte i.e.S.

- Vermögensveruntreuung (Art. 138 Z.1 Abs. 2)
- Urm. Verw. Vermögenswerte (Art. 141^{bis})
- Betrug (Art. 146)
- Erpressung (Art. 156)
- Ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158)
- Etc.

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

- [illegible]
- Sach[illegible]
- Etc.

Absoluter Schutz der aus dem Eigentum fliessenden Verfügungsbefugnisse

Vermögensdelikte i[illegible]

- Ve[illegible]s. 2)
- [illegible]
- [illegible]

Eingeschränkter Schutz des Vermögens gegen Schädigungen durch Täuschung, Zwang, Ausnutzung Notlage oder Vertrauensstellung

Vermögensdelikte 2024

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)

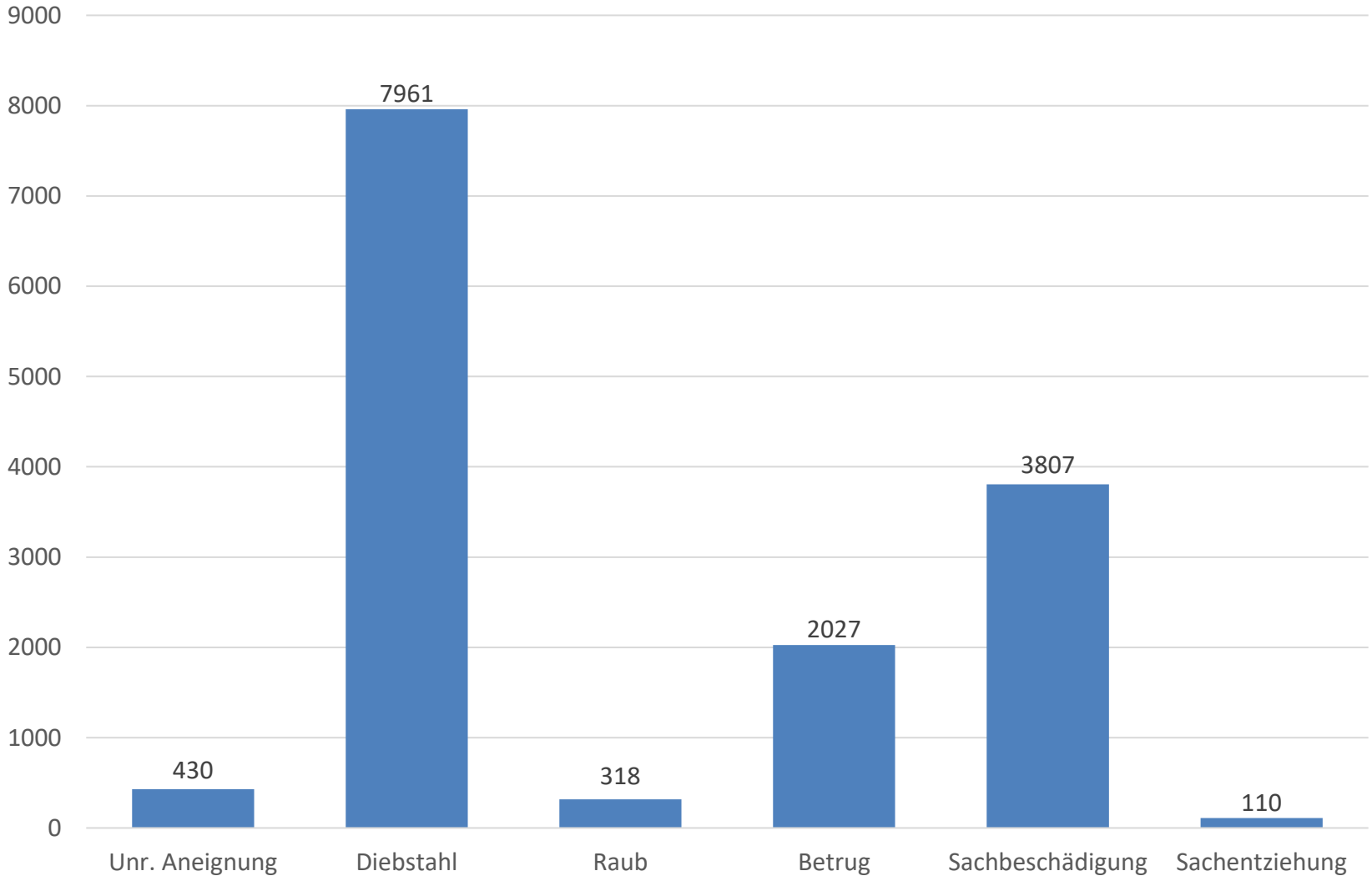

Bundesamt für Statistik

Verurteilungen Vermögensdelikte 2008-2024

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)

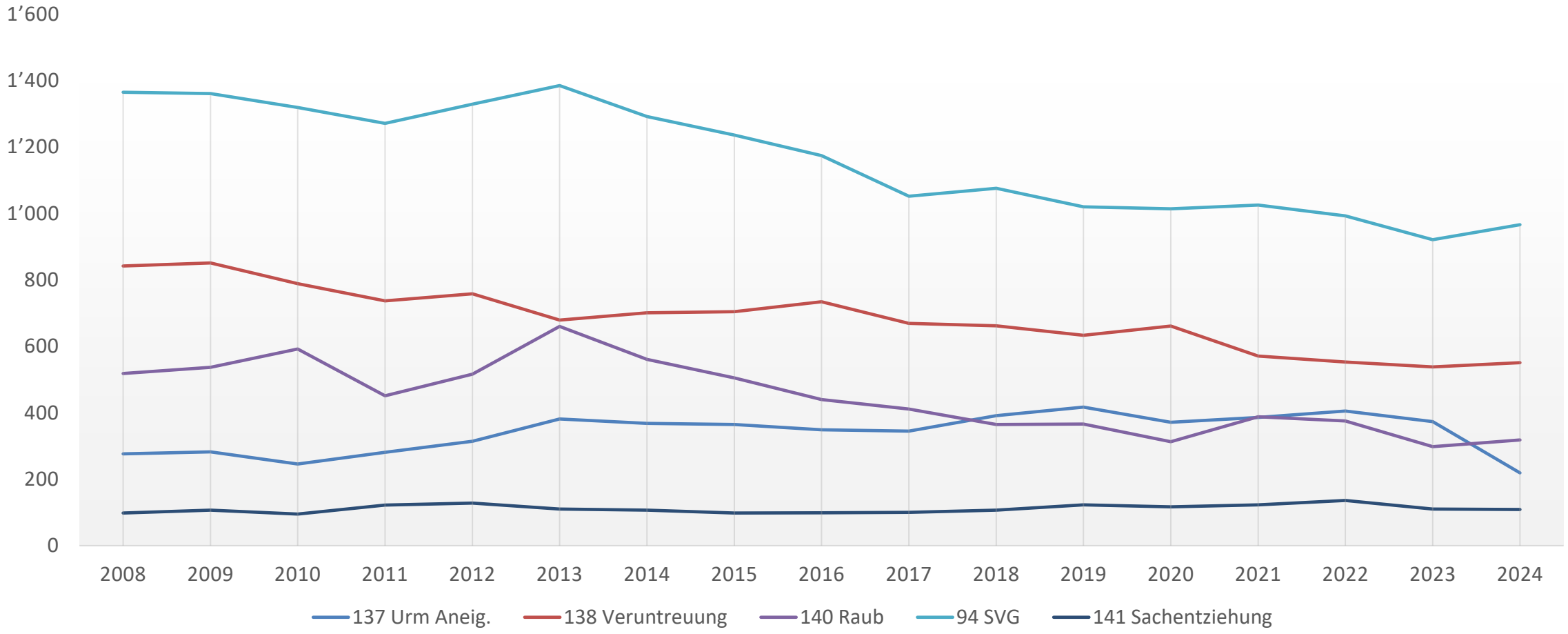

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sachveruntreuung

Diebstahl

Sachbeschädigung

Raub

Sachentziehung

Vertrauensbruch

Wegnahme

Wegnahme

Zwang

Vermögensdelikte i.e.S.

Wertveruntreuung

Erpressung

Betrug

Vertrauensbruch

Weggabe

Weggabe

Zwang

Täuschung

Vermögensstrafrecht

Delikte gegen Eigentum und andere absolute Rechte

Aneignungsdelikte		Andere		
Unrechtmässige Aneignung		Entziehungsdelikte	Schädigungsdelikte	Nutzungsdelikte
Sachuntreue	Diebstahl	Sachentziehung	Sachbeschädigung	‘Datendiebstahl’
	Raub	Pfandentziehung	Pfandbeschädigung	Hacking-TB
		Energieentziehung	Datenbeschädigung	
Vertrauensbruch	Wegnahme	Wegnahme	Zerstörung	
	Zwang			

Sachentziehung

Art. 141 StGB

Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungs-absicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

StGB
Schweizerisches Strafgesetzbuch

Art. 141 – Soustraction d'une chose mobilière

Quiconque, sans dessein d'appropriation, soustrait une chose mobilière à l'ayant droit et lui cause par là un préjudice considérable, est, sur plainte, puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire.

Art. 141 – Sottrazione di una cosa mobile

Chiunque, senza intenzione di appropriar-sene, sottrae una cosa mobile al legittimo detentore causandogli un pregiudizio consi-derevole è punito, a querela di parte, con una pena detentiva sino a tre anni o con una pena pecuniaria.

Art. 94 – Entwendung Fahrzeug zum Gebrauch

[1] Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

a. ein Motorfahrzeug zum Gebrauch entwendet;
b. ein solches Fahrzeug führt oder darin mitfährt, obwohl er bei Antritt der Fahrt von der Entwendung Kenntnis hatte.

[2] Ist einer der Täter ein Angehöriger oder Familiengenosse des Halters und hatte der Führer den erforderlichen Führerausweis, so erfolgt die Bestrafung nur auf Antrag; die Strafe ist Busse.

[3] Mit Busse wird auf Antrag bestraft, wer ein ihm anvertrautes Motorfahrzeug zu Fahrten verwendet, zu denen er offensichtlich nicht ermächtigt ist.

[4] Mit Busse wird bestraft, wer ein Fahrrad unberechtigt verwendet. Ist der Täter ein Angehöriger oder Familiengenosse des Besitzers, so erfolgt die Bestrafung nur auf Antrag.

[5] Artikel 141 des Strafgesetzbuches findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Art. 141 – Sachentziehung

- Am 8. September 1962 stieg Gallus Gantenbein über den Zaun seiner Liegenschaft in Gossau
- Er entriss einer Nachbarin gewaltsam eine Teppichklopfstange
- Die Nachbarin erhob Strafklage.
- Gantenbein wandert nach Madagaskar aus – BGE 96 IV 21

brack

Sachentziehung

- Lehrtochter X. (20) wollte am 28. Januar 1972 nach Feierabend zu ihrer Mutter.
  Sie machte Autostopp. Clément Faetan nahm sie mit.
- In D. lud er sie zu einem Kaffee ein. Er schlug vor, in einer Gaststätte gemeinsam zu dinieren. Sie lehnte ab.
  Ihre Mutter warte.

RLL

Sachentziehung

- Faetan setzte daraufhin die Fahrt fort und schwenkte plötzlich in eine Nebenstrasse ein, hielt an und versuchte X. zu vergewaltigen. X. konnte sich entwinden und fliehen.
- Die von ihr zurückgelassene Handtasche warf er in A. zum Auto hinaus, wo sie jemand fand und der Eigentümerin überbrachte. – BGE 99 IV 151

RLL

Sachentziehung

– Die Kriminalkammer des Kantons Thurgau fand Faetan am 6. September 1972 des unvollendeten Notzuchtversuches sowie der Sachentziehung schuldig und bestrafte ihn mit 12 Monaten Gefängnis.
– BGE 99 IV 151

RLL

Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungs-absicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigter

–Tatobjekt

–Tathandlung

–Taterfolg

–Kausalität

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Willen/IKN

Täter

- Jedermannsdelikt
- Auch: Eigentümer

RLL

Täter

- An einem Traumtag im Januar vermietet Gian E. alle seine Mietskier.
- Auf explizite Bitte besorgt er einem zahlungskräftigen Stammkunden doch noch ein Paar, indem er kurzerhand die Mietskier eines anderen Kunden aus dem Rechen an der Talstation nimmt.

Pixabay

Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungs-absicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigter

–Tatobjekt

–Tathandlung

–Taterfolg

–Kausalität

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Willen/IKN

Tatgeschädigte

- In der Regel Eigentümerin
- Auch: Mieterin, Pächterin etc.
- Pfandgläubiger: Art. 145 StGB

RLL

Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungs-absicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigter

–Tatobjekt

–Tathandlung

–Taterfolg

–Kausalität

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Willen/IKN

Tatobjekt

«Der Tatbestand der Sachentziehung setzt **keine fremde** bewegliche Sache als Delikts-objekt voraus... Berechtigter an einer Sache… kann deshalb nicht bloss ihr Eigentümer sein, sondern auch jeder andere…. Mieter, Pächter, Verwahrer, Nutzniesser…»

BGE 99 IV 140

RLL

Tatobjekt

- **Fremd**: Nicht im Alleineigentum, nicht herrenlos, derelinquiert oder verkehrsunfähig.
- **Eigene**: Vermieter, Verpächter, Hinterleger…
- **Beweglich**: Fahrnis (Art. 713 ZGB), kein Grundstück (Art. 655 ZGB)
- **Sache**: Körperliche (Art. 713 ZGB) Sache, keine Forderung oder Daten. Kein Motorfahrzeug oder Fahrrad (Art. 94 SVG)

RLL

Tatobjekt

- **Fremd**: Nicht im Alleineigentum, nicht herrenlos, derelinquiert oder verkehrsunfähig.
- **Eigene**: Vermieter, Verpächter, Hinterleger…
- **Beweglich**: Fahrnis (Art. 713 ZGB), kein Grundstück (Art. 655 ZGB)
- **Sache**: Körperliche (Art. 713 ZGB) Sache, keine Forderung oder Daten. Kein Motorfahrzeug oder Fahrrad (Art. 94 SVG)

RLL

Art. 94 – Entwendung Fahrzeug zum Gebrauch

[1] Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:
a. ein Motorfahrzeug zum Gebrauch entwendet;
b. ein solches Fahrzeug führt oder darin mitfährt, obwohl er bei Antritt der Fahrt von der Entwendung Kenntnis hatte…

[4] Mit Busse wird bestraft, wer ein Fahrrad unberechtigt verwendet. Ist der Täter ein Angehöriger oder Familiengenosse des Besitzers, so erfolgt die Bestrafung nur auf Antrag.

[5] Artikel 141 des Strafgesetzbuches findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungs-absicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
- –Täter
- –Tatgeschädigter
- –Tatobjekt
- –Tathandlung
- –Taterfolg
- –Kausalität

Subjektiver Tatbestand
- –Wissen/FMH
- –Willen/IKN

Tathandlung

- Wegnahme
- Subsidiär: Vorenthalten

«Entziehen bedeutet insbesondere Wegnehmen... [aber] auch das Vorenthalten»
BGE 115 IV 207

Tathandlung/Wegnahme

- Strolchenfahrt, Schirm “ausleihen” (Wegnahme)
- Redemanuskript (Wegnahme)
- Tauben vor Hochzeit freigelassen (halbe Wegnahme)
- Gallus Gantenbein nimmt der Nachbarin den Teppichklopfer weg (BGE 96 IV 21)

Tathandlung/Vorenthalten

- Handtasche (Vorenthalten) – BGE 99 IV 151
- Anvertrauter Edelstein im See versenkt – BGE 72 IV 59 (Vorenthalten)
- Kleider einer Saunabesucherin versteckt – 6B_1108/2019 (Vorenthalten)
- Prozessakten zurückbehalten, um Honorarforderung einzutreiben – BGE 122 IV 322 (Vorenthalten)
- Exfreund gibt Schmuck nicht aus Wohnung.

Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungs-absicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
- –Täter
- –Tatgeschädigter
- –Tatobjekt
- –Tathandlung
- –Taterfolg
- –Kausalität

Subjektiver Tatbestand
- –Wissen/FMH
- –Willen/IKN

Taterfolg

- Erheblicher Nachteil
- (im)materieller Schaden
- Keine Geringfügigkeit – Art. 172ter

Taterfolg

- Materieller Schaden: Edelstein BGE 72 IV 59 Handtasche BGE 99 IV 151
- Immaterieller Nachteil: Sauna-Fall 6B_1108/2019, Redemanuskript.
- Erheblichkeit bejaht: Abgewiesenem Asyl-Suchenden Rechaud weggenommen 1C_158/2012
- Nicht erheblich: Teppichklopfer BGE 96 IV 21

Art. 94 – Entwendung Fahrzeug zum Gebrauch

[1] Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

a. ein Motorfahrzeug zum Gebrauch entwendet;

b. ein solches Fahrzeug führt oder darin mitfährt, obwohl er bei Antritt der Fahrt von der Entwendung Kenntnis hatte…

[4] Mit Busse wird bestraft, wer ein Fahrrad unberechtigt verwendet. Ist der Täter ein Angehöriger oder Familiengenosse des Besitzers, so erfolgt die Bestrafung nur auf Antrag.

[5] Artikel 141 des Strafgesetzbuches findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungs-absicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigter

–Tatobjekt

–Tathandlung

–Taterfolg

–Kausalität

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Willen/IKN

Kausalität

- Wegfahren mit/Wegwerfen der Handtasche kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass nicht auch die erheblichen Nachteile, z.B. kein Hausschlüssel, entfielen.

Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungs-absicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/FMH
- Willen/IKN

~~Aneignungsabsicht~~

- Wenn Aneigung(sabsicht) vorliegt:
  Strafbarkeit nach Aneingungsdelikten

~~Aneignungsabsicht~~

- Handtasche: … StGB
- Anvertraut. Edelstein … StGB
- Sauna Kleider versteckt: … StGB
- Exfreund Schmuck: … StGB

Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungs-absicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigter

–Tatobjekt

–Tathandlung

–Taterfolg

–Kausalität

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Willen/IKN

Vorsatz

- Wissen/FMH Fremdheit oder fremde Berechtigung
- Willentliches Wegnehmen
  Willentliches Vorenthalten
- Wollen/IKN erheblicher Nachteil

Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungs-absicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigter

–Tatobjekt

–Tathandlung

–Taterfolg

–Kausalität

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Willen/IKN

Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungs-absicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/FMH
- Willen/IKN

Sachentziehung

Art. 141 StGB

Diskussion

Messi

- Nachbarsjunge kickt Fussball mit Original-unterschrift von Lionel Messi über den Zaun in den Fluss.

Op(f)er

- Simona kauft sich ein teures Operticket zum Preis von CHF 800.–
- Das Ticket lässt sie in ihrer Pult-Schublade am Arbeitsplatz
- Ihre Arbeitskollege Timon schnappt sich das Ticket, schaut sich die Oper an und legt es am nächsten Tag wieder zurück in die Schublade.

Adobe Stock

Op(f)er

Substanzwerttheorie

Wert Papierstreifen: 5 Rappen. Geringfügiger

Geringfügiger Wert nach StGB 172ter

Kein Diebstahl mangels Aneignungsabsicht

Sachwerttheorie

Wirts. Wert Opernbesuch: 800 CHF

Nicht geringfügiger Wert StGB 172ter

Kein Diebstahl mangels Sache

Vereinigungstheorie

Auch Vereinigung beider Theorien

kann Defizite nicht beheben.

Adobe Stock

Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungs-absicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Adobe Stock

Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungs-absicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigter

–Tatobjekt

–Tathandlung

–Taterfolg

–Kausalität

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Willen/IKN

Sachentziehung

Art. 141 StGB

Zusammenfassung

Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungs-absicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigter

–Tatobjekt

–Tathandlung

–Taterfolg

–Kausalität

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Willen/IKN

Vermögensstrafrecht

Delikte gegen Eigentum und andere absolute Rechte

Aneignungsdelikte		Andere		
Unrechtmässige Aneignung		Entziehungsdelikte	Schädigungsdelikte	Nutzungsdelikte
Sachuntreue	Diebstahl	Sachentziehung	Sachbeschädigung	‘Datendiebstahl’
	Raub	Pfandentziehung	Pfandbeschädigung	Hacking-TB
		Energieentziehung	Datenbeschädigung	
Vertrauensbruch	Wegnahme	Wegnahme	Zerstörung	
	Zwang			

Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten

Art. 141bis StGB

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

~~Unrechtmässige Verwendung Vermögen~~

Sachveruntreuung

Diebstahl

Sachbeschädigung

Wertveruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sachentziehung

Vertrauensbruch

Wegnahme

Wegnahme

Vertrauensbruch

Weggabe

Weggabe

Zwang

Zwang

Täuschung

Nehmad

«Eine Unterschlagung im Sinne von Art. 141 StGB [heute: unrechtmässige Aneignung nach Art. 137 Ziff. 2 StGB] begeht namentlich, wer sich in Bereicherungsabsicht eine **fremde bewegliche Sache** aneignet, die ihm z. B. durch Irrtum oder sonst ohne seinen Willen zugekommen ist..» – BGE 87 IV 115 (Nehmad)

Nehmad

«Der Unterschlagung macht sich auch schuldig, wer in Bereicherungsabsicht über ein **Bankguthaben** verfügt, das, wie er weiss, seinem Konto irrtümlich gut-geschrieben wurde.» – BGE 87 IV 115

Forschungsgelder

- Doktorand beim SNF
- Anstellungsgrad: 25%
- Lohn: Fr. 1.250.–
- 1. Zahltag: Fr. 2.500.–

FNSNF
FONDS NATIONAL SUISSE
SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS
FONDO NAZIONALE SVIZZERO
SWISS NATIONAL SCIENCE FOUNDATION

Art. 141bis – Unrechtmässige Verwendung?

Lara schuldet Maude CHF 100.–. Am 4. November 2025 will sie den Betrag Maude twinten, vertippt sich aber und überweist das Geld an Katia. Diese reagiert nicht auf die Twint-Rückforderung von Lara.

Art. 141bis – Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten

Wer Vermögenswerte, die ihm ohne seinen Willen zugekommen sind, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigter

–Tatobjekt

–Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Willen/IKN

–Bereicherungsabsicht

Art. 141bis – Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten

Wer Vermögenswerte, die ihm ohne seinen Willen zugekommen sind, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigter

–Tatobjekt

–Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Willen/IKN

–Bereicherungsabsicht

Tatobjekt

- Vermögenswerte (Forderungen)
- Irrtümlich ohne Zutun überwiesen
- Doppelzahlung – BGE 126 IV 161
- Ohne Rechtsanspruch – BGE 131 IV 11

Art. 141bis – Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten

Wer Vermögenswerte, die ihm ohne seinen Willen zugekommen sind, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/FMH
- Willen/IKN
- Bereicherungsabsicht

Tathandlung

- Ausgeben, ohne Erstattungs-möglichkeit
- Verschleiern
- Leugnen
- Nicht: Untätigkeit oder Weigerung

Herausgabe: BGE 141 IV 71

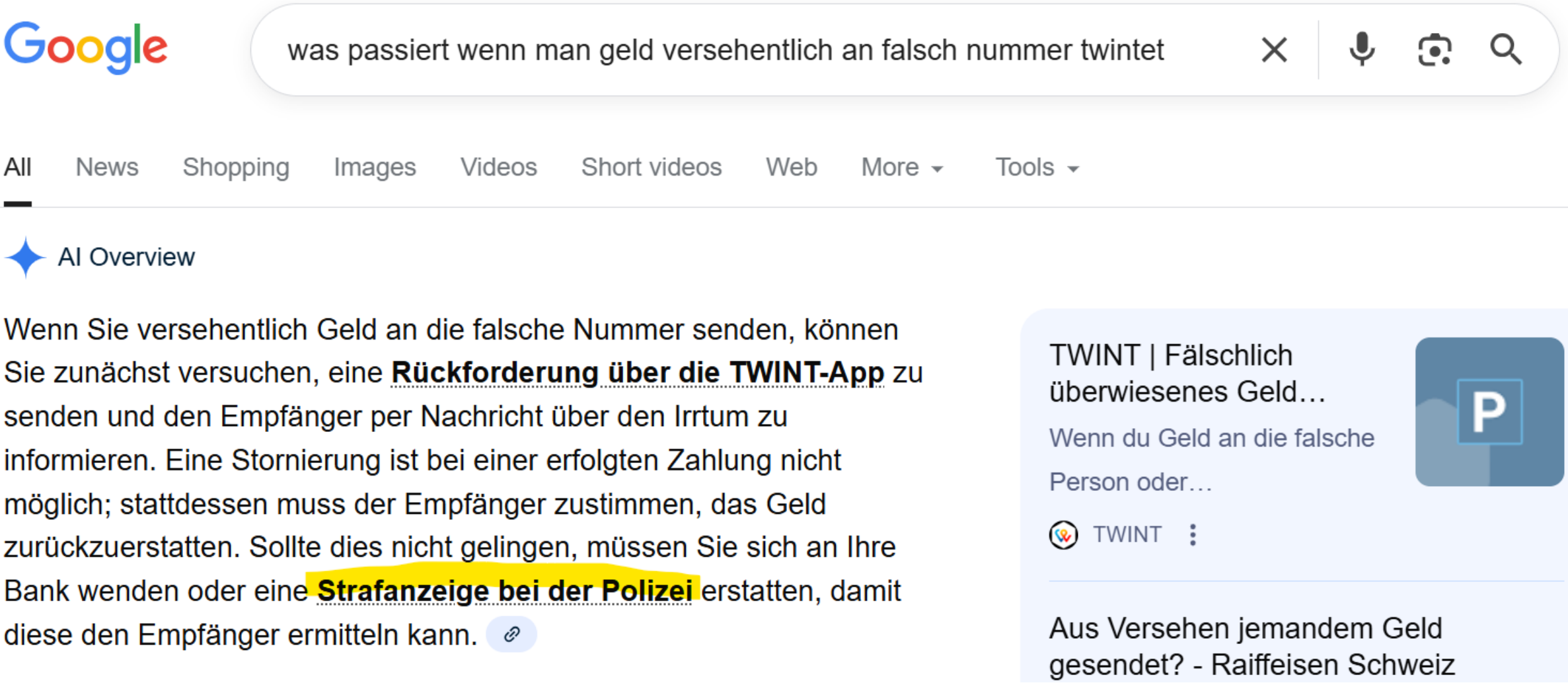
Google
was passiert wenn man geld versehentlich an falsch nummer twintet
All
News
Shopping
Images
Videos
Short videos
Web
More
Tools
AI Overview
Wenn Sie versehentlich Geld an die falsche Nummer senden, können Sie zunächst versuchen, eine **Rückforderung über die TWINT-App** zu senden und den Empfänger per Nachricht über den Irrtum zu informieren. Eine Stornierung ist bei einer erfolgten Zahlung nicht möglich; stattdessen muss der Empfänger zustimmen, das Geld zurückzuerstatten. Sollte dies nicht gelingen, müssen Sie sich an Ihre Bank wenden oder eine **Strafanzeige bei der Polizei** erstatten, damit diese den Empfänger ermitteln kann.
TWINT | Fälschlich überwiesenes Geld…
Wenn du Geld an die falsche Person oder…
TWINT
Aus Versehen jemandem Geld gesendet? - Raiffeisen Schweiz

Sachbeschädigung

Art. 144 StGB

Selbst ist die Frau

- 71-jährige Frau sprayt roten Teppich auf frisch geteerte Strasse zur Verkehrs-beruhigung. (ca. 3x8m)
- Anzeige wegen Sachbeschädigung trotz übersprayen mit schwarzer Farbe.

Foto: PD in NZZ

Vermögensstrafrecht

Delikte gegen Eigentum und andere absolute Rechte

Aneignungsdelikte		Andere			
Unrechtmässige Aneignung		Entziehungsdelikte		Schädigungsdelikte	Nutzungsdelikte
Sachuntreue	Diebstahl	Sachentziehung		Sachbeschädigung	‘Datendiebstahl’
	Raub	Pfandentziehung		Pfandbeschädigung	Hacking-TB
		Energieentziehung		Datenbeschädigung	
Vertrauensbruch	Wegnahme	Wegnahme		Zerstörung	
	Zwang				

Vermögensdelikte 2024

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)

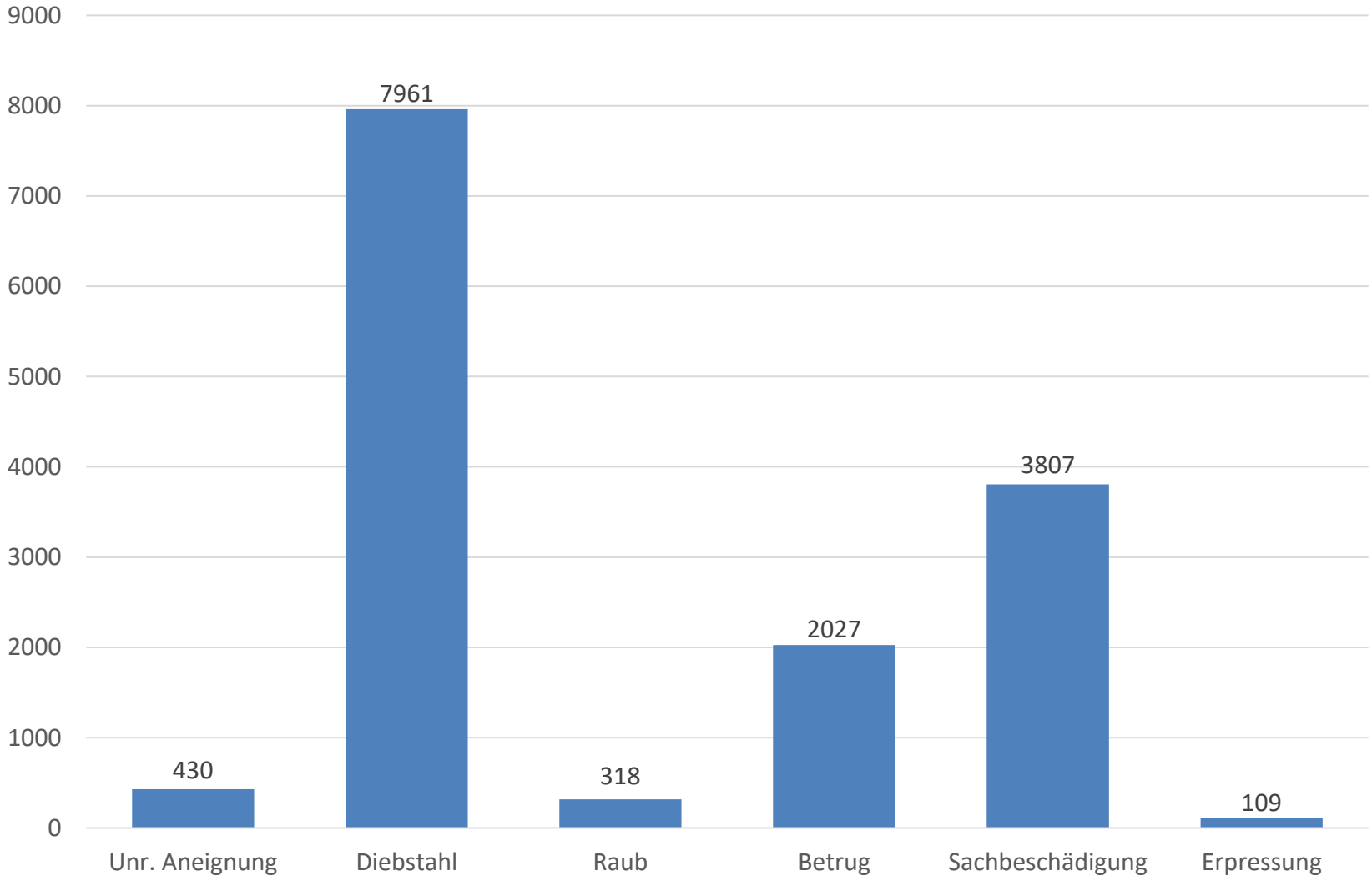

Bundesamt für Statistik

Verurteilungen Vermögensdelikte 2008-2024

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen Erwachsenen)

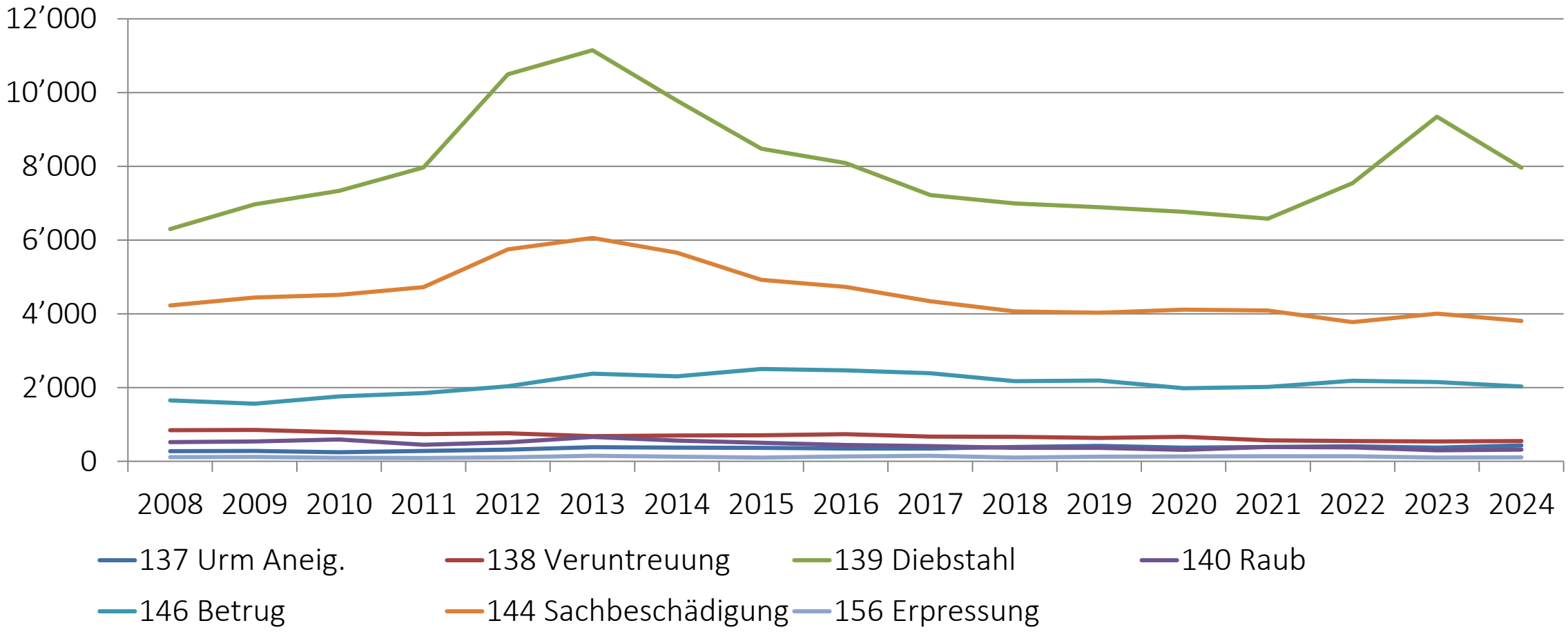

Bundesamt für Statistik

Einbruchdiebstahl

- Diebstahl (Art. 139)
- Hausfriedensbruch (Art. 186)
- Sachbeschädigung (Art. 144)

hultafors

Einbruchdiebstahl

«Die Sachbeschädigung, die der Dieb durch Einbrechen und dergleichen verübt, wird durch die Strafe des Diebstahls, selbst des ausgezeichneten, nicht abgegolten.» – BGE 72 IV 115

hultafors

Art. 144 – Sachbeschädigung

[1] Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[2] Hat der Täter die Sachbeschädigung aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung begangen, so wird er von Amtes wegen verfolgt.

[3] Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.

StGB
Schweizerisches Strafgesetzbuch

Art. 144 – Dommages à la **propriété**

[1] Quiconque, sans droit, endommage, détruit ou met hors d'usage une chose appartenant à autrui ou frappée d'un droit d'usage ou d'usufruit au bénéfice d'autrui, est, sur plainte, puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire.

[2] Si l'auteur commet le dommage à la propriété à l'occasion d'un attroupement formé en public, la poursuite a lieu d'office.

[3] Si l'auteur cause un dommage considérable, il est puni d'une peine privative de liberté de cinq ans au plus ou d'une peine pécuniaire. La poursuite a lieu d'office.

Art. 144 – Danneggiamento

[1] Chiunque deteriora, distrugge o rende inservibile una cosa altrui, o su cui grava un diritto d'uso o d'usufrutto a favore di altri, è punito, a querela di parte, con una pena detentiva sino a tre anni o con una pena pecuniaria.

[2] Se il colpevole ha perpetrato il danneggiamento in occasione di un pubblico assembramento, si procede d'ufficio.

[3] Il giudice pronuncia una pena detentiva sino a cinque anni o una pena pecuniaria se il colpevole ha causato un danno considerevole. Il perseguimento ha luogo d'ufficio.

Art. 144 – Sachbeschädigung

[1] Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. — Grundtatbestand

[2] Hat der Täter die Sachbeschädigung aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung begangen, so wird er von Amtes wegen verfolgt. — Zusammenrottung

[3] Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt. — Grosser Schaden

Sachbeschädigung

Art. 144 Abs. 1 StGB

Grundtatbestand

Art. 144 – Sachbeschädigung

[1] Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

StGB
Schweizerisches Strafgesetzbuch

Sachbeschädigung

Zum Zweck eines Einbruchs wird eine Balkontüre aufgebrochen.

vgl. BGE 136 IV 117; BGE 72 IV 115

Art. 144 – Sachbeschädigung

[1] Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigter

–Tatobjekt

–Tathandlung

–Taterfolg

–Kausalität

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Willen/IKN

Täter

- Jedermannsdelikt
- Auch Eigentümer
- Täter in der Masse (Abs. 2)

hultafors

Art. 144 – Sachbeschädigung

[1] Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. — Grundtatbestand

[2] Hat der Täter die Sachbeschädigung aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung begangen, so wird er von Amtes wegen verfolgt. — Zusammenrottung

[3] Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt. — Grosser Schaden

Täter

«Eine *Zusammenrottung* ist eine Ansammlung … von Personen, die nach aussen als vereinte Macht erscheint und die … von einer für die bestehende Friedensordnung bedrohlichen Grundstimmung getragen wird.» – BGE 108 IV 33

BG 9. Oktober 1981 – AS 1982 1534, BBl 1980 I 1241

Art. 144 – Sachbeschädigung

[1] Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
- –Täter
- –Tatgeschädigter
- –Tatobjekt
- –Tathandlung
- –Taterfolg
- –Kausalität

Subjektiver Tatbestand
- –Wissen/FMH
- –Willen/IKN

Tatgeschädigter

- **Eigentümer:** Art. 641 ZGB
- **Gebrauchsberechtigter**:
  Besitzer: Art. 919 ZGB
  Wegrecht: BGE 115 IV 26
  Wegberechtigte Skifahrer: 6B_622/2008
  Brunnenstube/Quellenrecht: 6B_471/2007
- **Nutzungsberechtigter**:
  Nutzniessung (Art. 745 ZGB)
  Wohnrecht (Art. 776 ZGB)

aqua-suisse

Art. 115 StPO – Geschädigte Person

[1] Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist.

StPO
Strafprozessordnung

Art. 144 – Sachbeschädigung

[1] Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
- –Täter
- –Tatgeschädigter
- –Tatobjekt
- –Tathandlung
- –Taterfolg
- –Kausalität

Subjektiver Tatbestand
- –Wissen/FMH
- –Willen/IKN

Tatobjekt

- **Fremdes** Eigentum, fremde Berechtigung
- **Beweglich**: Fahrnis (Art. 713 ZGB)
- **Unbeweglich**: Grundstück (Art. 655 ZGB)
- **Sache**: Körperliche (Art. 713 ZGB) Sache, keine Forderung oder Daten (Art. 144bis)

hultafors

Tatobjekt

- **Fremdes** Eigentum, fremde Berechtigung
- **Beweglich**: Fahrnis (Art. 713 ZGB)
- **Unbeweglich**: Grundstück (Art. 655 ZGB)
- **Sache**: Körperliche (Art. 713 ZGB) Sache, keine Forderung oder Daten (Art. 144bis)

Wilder Sperber
BGE 116 IV 143

Jagd-Habicht

Tatobjekt

- **Fremdes** Eigentum, fremde Berechtigung
- **Beweglich**: Fahrnis (Art. 713 ZGB)
- **Unbeweglich**: Grundstück (Art. 655 ZGB)
- **Sache**: Körperliche (Art. 713 ZGB) Sache, keine Forderung oder Daten (Art. 144bis)

Pipilotti Rist

Tatobjekt

- **Fremdes** Eigentum, fremde Berechtigung
- **Beweglich**: Fahrnis (Art. 713 ZGB)
- **Unbeweglich**: Grundstück (Art. 655 ZGB)
- **Sache**: Körperliche (Art. 713 ZGB) Sache, keine Forderung oder Daten (Art. 144^{bis})

BZ

Tatobjekt

- **Fremdes** Eigentum, fremde Berechtigung
- **Beweglich**: Fahrnis (Art. 713 ZGB)
- **Unbeweglich**: Grundstück (Art. 655 ZGB)
- **Sache**: Körperliche (Art. 713 ZGB) Sache, keine Forderung oder Daten (Art. 144bis)

BayOLG, 16.8.1979 – RReg. 5 St 241/79

Tatobjekt

- **Fremdes** Eigentum, fremde Berechtigung
- **Beweglich**: Fahrnis (Art. 713 ZGB)
- **Unbeweglich**: Grundstück (Art. 655 ZGB)
- **Sache**: Körperliche (Art. 713 ZGB) Sache, keine Forderung oder Daten (Art. 144bis)

Tatobjekt

- **Fremdes** Eigentum, fremde Berechtigung
- **Beweglich**: Fahrnis (Art. 713 ZGB)
- **Unbeweglich**: Grundstück (Art. 655 ZGB)
- **Sache**: Körperliche (Art. 713 ZGB) Sache, keine Forderung oder Daten (Art. 144bis)

Art. 26 – Tierquälerei

[1] Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet;
b. Tiere auf qualvolle Art oder aus Mutwillen tötet;
c. Kämpfe zwischen oder mit Tieren veranstaltet, bei denen Tiere gequält oder getötet werden;
d. bei der Durchführung von Versuchen einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt oder es in Angst versetzt, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist;
e. ein im Haus oder im Betrieb gehaltenes Tier aussetzt oder zurücklässt in der Absicht, sich seiner zu entledigen.

[2] Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

Tatobjekt

- **Fremdes** Eigentum, fremde Berechtigung
- **Beweglich**: Fahrnis (Art. 713 ZGB)
- **Unbeweglich**: Grundstück (Art. 655 ZGB)
- **Sache**: Körperliche (Art. 713 ZGB) Sache, keine Forderung oder Daten (Art. 144bis)

(«Ransomeware») aria

Art. 144 – Sachbeschädigung

[1] Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
- –Täter
- –Tatgeschädigter
- –Tatobjekt
- –Tathandlung
- –Taterfolg
- –Kausalität

Subjektiver Tatbestand
- –Wissen/FMH
- –Willen/IKN

Tathandlung

Tathandlung über den Erfolg definiert:
Als Tathandlung kommt daher jedes Verhalten in Frage, das zur Beschädigung, Zerstörung oder Unbrauchbarkeit der Sache führt.

Tathandlung: Beschädigen

- Ein-/Aufbrechen – BGE 136 IV 117
- Be-/Übersprayen – BGE 120 IV 319
- Bewerfen – 6B_998/2019
- Abschneiden/-brechen – 6S.545/2001
- Abtragen – BGE 115 IV 26
- etc.

Tathandlung: Zerstören

- Verbrennen
- Zertrümmern
- Ausströmen-/Auslaufenlassen
- Auftauen
- Töten eines Tieres
- Verätzen
- Einschmelzen

BSK StGB[4]-Weissenberger, Art. 144 N 75

Tathandlung: Unbrauchbarmachen

- Verstopfen – BGE 128 IV 250
- Aufkleben – BGE 99 IV 145
- Versprühen – KG/SZ, 24.4.1972
- Zerlegen
- Luftablassen
- Abrichten
- etc.

Art. 144 – Sachbeschädigung

[1] Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tatgeschädigter
–Tatobjekt
–Tathandlung
–Taterfolg
–Kausalität
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/FMH
–Willen/IKN

Taterfolg

Tatbestandsmässigen Handlungen (Beschädigen, Zerstören, Unbrauch-barmachen) beschreiben zugleich den Taterfolg.

Taterfolg: Beschädigung

«Eine Beschädigung ist immer gegeben, wenn in die **Substanz** der Sache eingegriffen wird » – BGE 115 IV 26

hultafors

Taterfolg: Beschädigung

- Einbruch – BGE 136 IV 117; 72 IV 115
- Entfernen Grasnarbe – BGE 115 IV 26
- Äste kappen – 6S.545/2001
- Écimage des arbres – 6B_515/2008

hultafors

Taterfolg: Beschädigung

«Beschädigen ist jeder Eingriff in die Substanz, welcher **Funktion** oder **Ansehnlichkeit** der Sache beeinträchtigt»

PK StGB[4]-Trechsel/Crameri, Art. 144 N 4

Taterfolg: Beschädigung

- Übersprayen Wand – BGE 120 IV 319
- Paintball Hausfassade – 6B_998/2019
- Entartage (Kleidung)

hultafors

Taterfolg: Zerstörung

«Zerstören ist das **vollständige Vernichten** einer Sache»

PK StGB[4]-Trechsel/Crameri, Art. 144 N 5

Taterfolg: Zerstörung

«Die zerstörte Brunnenfigur konnte aber gerettet werden. Heute steht das Original im Historischen Museum... In monatelanger Kleinarbeit setzten der Steinbildhauer Urs Bridevaux und ein Mitarbeiter das Original Stück für Stück zusammen… Die Stücke klebten sie mit… Araldit zusammen.»

Naomi Jones - Als Justitia vom Sockel stürzte, Der Bund 23.7.2018

Taterfolg: Unbrauchbarkeit

- Verstopfen Abwasserleitung – BGE 128 IV 250
- Kleber auf Windschutzscheibe – BGE 99 IV 145
- Feuerlöscher versprühen – KG/SZ, 24.4.1972
- Zerlegen einer Uhr
- Luft aus Reifen ablassen
- Abrichten Hund etc.

Art. 144 – Sachbeschädigung

[1] Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[2] Hat der Täter die Sachbeschädigung aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung begangen, so wird er von Amtes wegen verfolgt.

[3] Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigter

–Tatobjekt

–Tathandlung

–Taterfolg

–Kausalität

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Willen/IKN

Gerechtigkeit

«Das Tatbestandsmerkmal des grossen Schadens ist vorliegend unstrittig erfüllt. Die Vorinstanz geht von einem Schaden von rund Fr. 200'000.– aus; auch der Beschwerdeführer anerkennt einen Schaden von mindestens Fr. 82'000.–. Die Qualifikation ist somit in objektiver Hinsicht zu bejahen.»
– BGE 117 IV 437

Naomi Jones - Als Justitia vom Sockel stürzte
Der Bund 23.7.2018

Taterfolg: grosser Schaden

«Ein Schaden in der Höhe von mindestens Fr. 10'000.– gilt als gross im Sinne von Art. 144 Abs. 3 StGB» – BGE 136 IV 117

Art. 144 – Sachbeschädigung

[1] Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tatgeschädigter
–Tatobjekt
–Tathandlung
–Taterfolg
–Kausalität
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/FMH
–Willen/IKN

Kausalität/Zurechnung

1. Kausalität (BGer)
   a. Natürliche
   b. Adäquate

2. Zurechnung (Lehre)
   a. Schaffung
   b. Unerlaubtes Risiko
   c. Risikorealisierung

Art. 144 – Sachbeschädigung

[1] Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigter

–Tatobjekt

–Tathandlung

–Taterfolg

–Kausalität

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Willen/IKN

Eventual-/Vorsatz

- Wissen/FMH Fremdheit, fremde Berechtigung
- Wollen/IKN Beeinträchtigung, Zerstörung

Wilder Sperber
BGE 116 IV 143

Jagd-Habicht

Eventual-/Vorsatz

«L'application de l'art. [Art. 13 al 2] CP est d'emblée exclue, puisque la loi ne ré-prime pas les dommages à la propriété commis par négligence.»

Wilder Sperber

Jagd-Habicht

BGE 116 IV 143

Art. 144 – Sachbeschädigung

[1] Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität

Subjektiver Tatbestand
- Wissen/FMH
- Willen/IKN

Art. 30 – Strafantrag

[1] Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen.

Art. 144 – Sachbeschädigung

[1] Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[2] Hat der Täter die Sachbeschädigung aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung begangen, so wird er von Amtes wegen verfolgt.

[3] Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.

Grundtatbestand

Zusammenrottung

Grosser Schaden

Art. 7 – Verfolgungszwang

[1] Die Strafbehörden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden.

StPO
Strafprozessordnung

Art. 144 – Sachbeschädigung

[1] Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 126 – Tätlichkeiten

[1] Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben,

wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Bryan Snyder/Reuters

Sachbeschädigung

Art. 144 StGB

Diskussion

Art. 144 – Sachbeschädigung

[1] Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigter

–Tatobjekt

–Tathandlung

–Taterfolg

–Kausalität

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Willen/IKN

Harald Naegeli

- Reinigungskräfte haben in Köln ein bekanntes Kunstwerk von Harald Naegeli nahezu weggeputzt.
- Naegeli sprayte das Skelett auf das Westportal der Kirche St. Cäcilien.
- Später wurde das Kunstwerk anerkannt und unter Denkmalschutz gestellt.

Keystone

Kissing Coppers

- Banksy did the graffiti in 2004 on the side of the Prince Albert Pub near Trafalgar Street in Brighton, England.
- It became a tourist attraction, but will soon be shipped to New York, where a private dealer is interested in auctioning the work.

Drouot.com

Whisky

- A. verfügte als Abwart des Hotels Aarauerhof über einen Passepartout, mit dem er sich auch zum Getränkekeller Zutritt verschaffen konnte.
- Zusammen mit Barmann F. nahmen sie den Whisky aus dem Keller und versteckten ihn in der Bar, um ihn im Verlaufe des Sommers 1975 zu trinken.
  BGE 104 IV 156

drinks

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tatgeschädigte
–Tatobjekt
–Tathandlung
–(Taterfolg)
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/Willen
–Aneignungsabsicht
–Bereicherungsabsicht

Foul mouth

«A few years ago, a zoo in Britain went viral for its five foul-mouthed parrots that wouldn’t stop swearing. Now, three more birds at Lincolnshire Wildlife Park have developed the same bad habit—and zoo staffers have devised a risky plan to curb their bad behavior. » smithsonianmag - January 26, 2024

figopet

Stützmauer

- Trotz mehrfacher (behördlicher) Aufforderung, verbessert R. seine Grundstückmauer nicht.
- In der Nacht vom 14. auf den 15. November 2002 stürzt die Mauer ein und Erdreich rutscht auf das Nachbargrundstück.– 6P.182/2004

stützmauer.com

Stützmauer

«…danneggiamento, per **avere omesso** di procedere all'ordinato risanamento del muro… con la conseguenza che nella notte tra il 14 e il 15 novembre 2002 il muro era crollato, andando a tracimare sulla particella n… cagionando danni alla stessa.» - 6P.182/2004

stützmauer.com

Suppe v. Vincent

- Klimaaktivisten überschütteten van Goghs «Sonnenblumen» in der National Gallery in London mit Tomatensuppe
- Das Gemälde war durch eine Glasscheibe geschützt und nahm deshalb keinen Schaden, jedoch musste der Rahmen aufgearbeitet werden.

NZZ

Suppe v. Vincent

- Sachbeschädigung des Gemäldes?
- Sachbeschädigung des Rahmens?
- Sachbeschädigung der Schutzscheibe?

NZZ

Eric

Mutti wäscht Cantona Leibchen.

merchandisingplaza

Selbst ist die Frau

- 71-jährige Frau sprayt roten Teppich auf frisch geteerte Strasse zur Verkehrs-beruhigung. (ca. 3x8m)
- Anzeige wegen Sachbeschädigung trotz übersprayen mit schwarzer Farbe.

Foto: PD in NZZ

Schlussbouquet

Griessgrämiger Nachbar zündet am Nachtmittag des 1. August Ihr ganzes Feuerwerk an.

Sind sie zu stark…

Sie nehmen ein Fisherman’s Friend Ihres Banknachbarn. Sie sind zu schwach. Nach ein paar Lutschern legen sie es zurück in die Verpackung.

wikimedia.org

Sachbeschädigung

Art. 144 StGB

Zusammenfassung

Art. 144 – Sachbeschädigung

[1] Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigter

–Tatobjekt

–Tathandlung

–Taterfolg

–Kausalität

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Willen/IKN

Art. 144 – Sachbeschädigung

[1] Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigter

–Tatobjekt

–Tathandlung

–Taterfolg

–Kausalität

} Beeinträchtigung: Substanz, Ästhetik, Funktion

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/FMH

–Willen/IKN

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
1	Di 16.09.2025	KO2-F-180	Einführung/Tötungsdelikte
2	Do 18.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
3	Di 23.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 114)
4	Do 25.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 115)
5	Di 30.09.2025	KO2-F-180	Einfache Körperverletzung (Art. 123)
6	Do 02.10.2025	KO2-F-180	Schwere Körperverletzung (Art. 122), Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125), Tätlichkeiten (Art. 126)
7	Di 07.10.2025	KO2-F-180	Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
8	Do 09.10.2025	KO2-F-180	Gefährdung des Lebens (Art. 129)
9	Di 14.10.2025	KO2-F-180	Raufhandel (Art. 133), Angriff (Art. 134)
10	Do 16.10.2025	KO2-F-180	Konkurrenzlehre
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
11	Di 21.10.2025	KO2-F-180	Einführung/Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)
12	Do 23.10.2025	KO2-F-180	Veruntreuung (Art. 138), Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141^{bis})
13	Di 28.10.2025	KO2-F-180	Diebstahl (Art. 139), Geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172^{ter})
14	Do 30.10.2025	KO2-F-180	Raub (Art. 140)

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
15	Di 04.11.2025	KO2-F-180	Raub (Art. 140)
16	Di 11.11.2025	KO2-F-180	Sachentziehung (Art. 141), Sachbeschädigung (Art. 144)
17	Di 18.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
18	Di 25.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
19	Di 02.12.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146), betrüg. Missbrauch DVA (Art. 147), Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148), Erpressung (Art. 156)
20	Di 09.12.2025	KO2-F-180	Ungetreue Geschäftsführung (Art. 158), Hehlerei (Art. 160)
21	Di 16.12.2025	KO2-F-180	Geldwäscherei (Art. 305^{bis})

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen